

Handreichung für Unternehmen und Selbständige zu Unterstützungsangeboten

Die folgenden Informationen spiegeln den aktuellen Kenntnisstand (09. November 2020) über die im Rahmen der Corona-Pandemie veröffentlichten Förderprogramme sowie wesentliche Inhalte des „Maßnahmenpaketes für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 21. Oktober 2020 wider.

Um Ihnen die Anwendung der Übersicht zu erleichtern, haben wir die bekannten Programme den unterschiedlichen Unternehmensgrößen der Antragsberechtigten zugeordnet. Für weitere Informationen folgen Sie bitte dem jeweils hinterlegten Link.

Die Darstellung soll über die wesentlichen Maßnahmen informieren und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einen Überblick über alle Förderprogramme des Bundes können Sie der [Förderdatenbank](#) entnehmen. Sich bietende Optionen bedürfen mitunter einer Betrachtung im Einzelfall. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt zu den in der Beschreibung genannten Stellen auf.

Darüber hinaus stehen Ihnen bei Fragen folgende Ansprechpartner gern unterstützend zur Verfügung.

Stadt Eberswalde
Referat für Wirtschaftsförderung
Frau Simone Kolbe
Telefon: 03334 - 64 502
E-Mail: wirtschaft@eberswalde.de
www.wirtschaft-eberswalde.de

Landkreis Barnim
WITO Barnim GmbH
Herr Uwe Heinrich
Telefon: 03334 – 59231
E-Mail: heinrich@wito-barnim.de
www.wirtschaft-barnim.de

Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)
Regionalcenter Nordost-Brandenburg
Herr Dr. Heinz Roth
Telefon: 03334 – 81877 10
E-Mail: heinz.roth@wfb.de
www.wfb.de



Um direkt zu den Informationen zu gelangen, folgen Sie bitte dem jeweils hinterlegten Link.

Angebote für Soloselbstständige

Zuschuss Fixkosten: [Überbrückungshilfe II](#)

Kredit: [KfW-Sonderprogramm 2020](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Existenzsicherung: [Grundsicherung](#)

Entschädigung: [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

Zuschuss (regional): [Corona-Härtefallfonds des Landkreises Barnim](#)

Angebote für Freiberufler

Zuschuss: [Überbrückungshilfe II](#)

Kredit: [KfW-Sonderprogramm 2020](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Lohnkosten: [Kurzarbeitergeld](#)

Existenzsicherung: [Grundsicherung](#)

Entschädigung: [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

Angebote für kleine Unternehmen bis zehn Beschäftigte

Zuschuss Fixkosten: [Überbrückungshilfe II](#)

Kredit: [KfW-Sonderprogramm 2020](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Beteiligungsfinanzierung: [Unterstützungspakete für Start-ups](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Lohnkosten: [Kurzarbeitergeld](#)

Existenzsicherung: [Grundsicherung](#)

Entschädigung: [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

Zuschuss (regional): [Corona-Härtefallfonds des Landkreises Barnim](#)

Angebote für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zuschuss Fixkosten: [Überbrückungshilfe II](#)

Kredit: [KfW-Sonderprogramm 2020](#)

Kredit: [KfW-Schnellkredit 2020](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Beteiligungsfinanzierung: [Unterstützungspakete für Start-ups](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Lohnkosten: [Kurzarbeitergeld](#)

Ausbildungsplätze: [Programm „Ausbildungsplätze sichern“](#)

Entschädigung: [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

Angebote für große Unternehmen

Zuschuss Fixkosten: [Überbrückungshilfe II](#)

Kredit: [KfW-Sonderprogramm 2020](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Garantien/Rekapitalisierung: [Wirtschaftsstabilisierungsfonds](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Lohnkosten: [Kurzarbeitergeld](#)

Angebote für spezifische Branchen

Kultur- und Medienbereich: [Konjunkturprogramm „NEUSTART KULTUR“](#)

Corona-Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II schließt an das zum 31. August ausgelaufene Vorgängerprogramm an und gilt für die Monate September bis Dezember 2020. Hierbei wurden sowohl Fördersätze als auch Bedingungen in einigen Punkten angepasst.

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, sofern sie – im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum – einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten und/oder von mindestens 30 % im Durchschnitt des gesamten Zeitraumes hatten. Bei Unternehmen mit Gründungsdatum vom 01. Juli 2019 bis 31. Oktober 2019 sind die Bedingungen zum Nachweis des Umsatzeinbruches angepasst. Unternehmen, die ab dem 01. November 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

Die Höhe des anteiligen Fixkostenzuschusses in dieser Förderperiode ergibt sich aus der Höhe des Umsatzeinbruches eines jeweiligen Fördermonats im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die maximale Förderung umfasst 50.000 Euro pro Monat bzw. 200.000 Euro für vier Monate, wobei die Begrenzung der Höchstsätze in Abhängigkeit der Unternehmensgröße (KMU-Schwelle) entfällt. Personalkosten werden mit einer Pauschale erstattet. Bei der Schlussrechnung sind Nachzahlungen sowie Rückforderungen denkbar.

Anträge können seit 21. Oktober 2020 gestellt werden. Eine Antragsstellung erfolgt über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.

Die Antragsplattform mit weiteren Informationen finden Sie auf der dazugehörigen [Themenseite](#).

KfW-Sonderprogramm 2020

Seit dem 23. März 2020 bis zum Jahresende können Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 beantragt werden. Dabei steht das Programm grundsätzlich allen gewerblichen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße sowie den freien Berufen offen. Die zutreffende Variante des Kredites ergibt sich aus dem Unternehmensalter und unterteilt sich in den ERP-Gründerkredit Universell (bis 5 Jahre) und den KfW-Unternehmerkredit (älter als 5 Jahre). Zusätzlich existiert das KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung.

Unterstützung bieten niedrige Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu zehn Millionen Euro. Die Prozesse und Verfahren wurden seitens der KfW noch einmal beschleunigt und vereinfacht.

Die Sonderprogramme richten sich an Unternehmen, die durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben.

Weitere Informationen zum Programm und der Antragstellung finden Sie auf der [Themenseite](#) der KfW.

KfW-Schnellkredit 2020

Der KfW-Schnellkredit 2020 ergänzt bis zum Jahresende das KfW-Sonderprogramm durch einen verbesserten Zugang zu Krediten für Betriebsmittel und Investitionen für kleine und mittlere Unternehmen. Die Höhe der maximalen Kreditsumme ergibt sich in Abhängigkeit vom Jahresumsatz 2019 sowie der Anzahl der Mitarbeiter.

Der KfW-Schnellkredit kann nicht gleichzeitig mit anderen Programmen (ausgenommen Zuschüsse aus Soforthilfeprogrammen) in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen zum Programm und der Antragstellung finden Sie auf der [Themenseite](#) der KfW.

Bürgschaften

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierung zur Verfügung gestellt werden. Die zulässigen Beträge wurden vor diesem Hintergrund aktuell aufgestockt.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anfrage für ein bestimmtes Finanzierungsvorhaben finden Sie auf dem [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#). Zudem können Sie Fragen mit Ihrer Hausbank besprechen.

Unterstützungspaket für Start-Ups

Dieses Paket richtet sich an Start-ups, junge Technologieunternehmen und kleine mittelständische Unternehmen, die nicht den von den Hausbanken in der Regel gestellten Anforderungen an Kreditnehmer entsprechen. Das Programm richtet sich gezielt an Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit zukunftsfähigem Geschäftsmodell.

Weitere Informationen zu den Modellen finden Sie auf der [Themenseite](#) der KfW.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes stellt großen Unternehmen Stabilisierungsinstrumente zur Stärkung der Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen zur Verfügung, sofern andere Hilfsprogramme nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen.

Weitere Informationen zu Inhalten, Antragsberechtigung und Ausnahmefällen finden Sie auf der [Themenseite](#).

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Bereits im Sommer wurden diverse steuerliche Hilfen für Unternehmen jeder Größe bis zum Jahresende eingeführt, um deren Liquidität zu verbessern. Dabei umfassen die Maßnahmen u.a. die Senkung der Umsatzsteuer, die Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes, die Stundung von Steuerzahlungen, die Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen und die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen, Hilfen für die Gastronomie nach dem Corona-Steuerhilfegesetz.

Anträge können beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Maßnahmen und Laufzeiten finden Sie auf der [Themenseite](#) des Bundesministeriums der Finanzen.

Kurzarbeitergeld

Die Rahmenbedingungen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld wurden rückwirkend zu 1. März 2020 verbessert und vereinfacht. Um Zugang zu den Mitteln zu erhalten, müssen derzeit nur noch 10 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein, die Sozialversicherungsbeiträge werden voll übernommen und auch Leiharbeit wird in der Regelung berücksichtigt. Ebenfalls wurde die Bezugsdauer bis maximal 31. Dezember 2021 verlängert. Für die Beschäftigten mit Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis 31. März 2021 wird die Höhe des Bezuges stufenweise angepasst.

Die Antragstellung und Prüfung der Voraussetzung für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes erfolgt über die [zuständige Agentur für Arbeit](#). Weitere Informationen vorab stellt auch die [Bundesagentur für Arbeit](#) zur Verfügung.

Grundsicherung

Zur Bewahrung existenzieller Notlagen insbesondere der Kleinunternehmer und Soloselbstständigen wurde der Zugang zur Grundsicherung (SGB II) vereinfacht. Der Anwendungszeitraum für das vereinfachte Verfahren bei der Vermögensprüfung, die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie die Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen wurde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Ansprechpartner sind die [örtlichen Jobcenter](#).

Programm „Ausbildungsplätze sichern“

Mit diesem speziellen Programm sollen KMU, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen, unterstützt werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten.

Es werden Ausbildungsverhältnisse gefördert, die zwischen dem 1. August 2020 bis zum 15. Februar 2021 starten. Zu beantragen ist die Förderung bei der Agentur für Arbeit. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Fördermöglichkeiten sowie das Antragsformular finden Sie auf der [Themenseite](#).

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Im Zuge der Bestimmungen zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) können Menschen finanzielle Entschädigungen beantragen, sofern Sie von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Diese Unterstützungsleistung richtet sich insbesondere auch an Selbstständige und Freiberufler.

Voraussetzung der Antragsberechtigung ist ein entsprechender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne sowie ein Verdienstausfall. Weitere Informationen zu den Bedingungen für Entschädigungen und der Antragstellung finden Sie im [Infoportal](#).

Corona-Härtefallfonds des Landkreises Barnim

Unterstützend zu den anderen Programmen gewährt der Landkreis Barnim Vereinen, Soloselbstständigen und kleinen Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten Hilfeleistungen in Form von Zuschüssen, wenn durch die Folgen der Corona-Pandemie eine existenziell bedrohliche Lage eingetreten ist. Die Richtlinie gilt vorbehaltlich der verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 2020.

Weitere Informationen, die Richtlinie sowie das Antragsformular finden Sie auf der [Internetseite](#) des Landkreises Barnim. Zur Vorbeugung von verzögernden Maßnahmen wird eine vorherige Rücksprache mit Herrn Andreas Sittig (Kontakt Daten sind dem Punkt „Ansprechpartner“ zu entnehmen) empfohlen.

Konjunkturprogramm „NEUSTART KULTUR“

Das Konjunkturprogramm „NEUSTART KULTUR“ der Bundesregierung bildet ein Rettungs- und Zukunftsprogramm für den Kultur- und Medienbereich. Gefördert werden u.a. pandemiebedingte Investitionen und Projekte verschiedener Kultursparten. Aktuell laufen die unterschiedlichen Förderprogramme sukzessive an.

Informationen über mögliche Hilfen sowie der Kombination mit anderen Hilfsprogrammen finden Sie auf der [Themenseite](#) der Staatsministerin für Kultur und Medien.